



STADTGEMEINDE
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung
Hauptstraße 30
A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT
ALLGEMEINE VERWALTUNG
Tel 06216/5212-41
Fax 06216/5212-48

Dr. Edda Samwald
samwald@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)
STD/075668/2014

Datum
08.04.2014

Hundeleinenzwang-Verordnung 2014

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee hat am 28.03.2014 gem § 17 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz beschlossen:

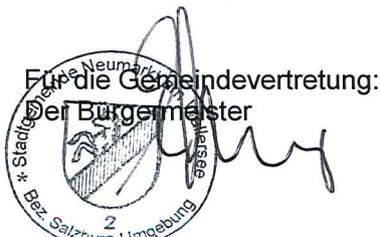
§ 1 Hundeleinenzwang

- (1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von der Begleitperson so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.
- (2) Diese Verpflichtung (Abs 1) gilt nicht außerhalb von Ortsgebieten (Ortstafel, Ortsende), Siedlungen, Weilern und der Wallersee-Ostbucht entsprechend den Anlagen 1 bis 13 zu dieser Verordnung, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter mit ihren Hunden eine der erweiterten Sachkunde iSd § 21 Abs 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz entsprechende Ausbildung absolviert hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee und tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeleinenzwang-Verordnung 2013 vom 28.01.2013, Zahl STD/071421/2012, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister



Dr. Emmerich Riesner

Email: stadt@neumarkt.at
Internet: www.neumarkt.at

Parteienverkehr im Stadtamt:
Montag: 8.00-12.00/ 14.00-16.30
Dienstag bis Freitag 8.00-12.00

DVR 0090948 - UID ATU59631713

Verteiler:

1. Amtstafel von 14.04.2014 bis 29.04.2014
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt 11 - Gemeinden (Mitteilung gem § 79 Abs 5 GdO 1994)
3. Polizeiinspektion Neumarkt am Wallersee
4. Gemeindeinformation, www.neumarkt.at (1. News, 2. Verordnungen)
5. Stadtinfo
6. Regionalverband Salzburger Seenland
7. Hilltrud Stockinger im Haus, (VO samt Anlagen 1 bis 13)
8. Josef Schober im Haus, (VO samt Anlagen 1 bis 13)
9. Andreas Wendtner im Haus, (VO samt Anlagen 1 bis 13)
10. Markus Meier im Haus, (VO samt Anlagen 1 bis 13)
11. Konzept
12. Mandatarinformationssystem zu AV/032/2014

Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Stadtamt zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu € 5.000,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Woche bestraft (§ 26 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz).
3. Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.
4. Zivilrechtliche Bestimmungen werden von den Ausnahmen in § 1 Abs 2 der Verordnung nicht berührt. So ist zB das Einvernehmen mit den Eigentümern herzustellen, ausgenommen bei Gemeingebrauch.
5. Wird ein Hund unbeaufsichtigt an der Leine angehängt, fällt dies nicht unter diese Verordnung, im Gegenteil ist es grob fahrlässig, einen Hund im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt zu belassen.
6. Durch folgende Prüfungen wird das Freilaufenlassen des Hundes außerhalb von bewohnten Gebieten in Neumarkt ermöglicht:
 - Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung)
 - Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung
 - Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V)
 - Begleithundeprüfung I (BH I) oder eine darauf aufbauende Ausbildung
 - Jagdhundeprüfung (ÖJGV)
 - Rettungshunde- oder Suchhundeprüfung
 - Diensthundeprüfung (Bundesheer oder Sicherheitsexekutive)
 - Assistenzhundeprüfung
 - Gleichwertige Prüfungen von EU & EWR-Mitgliedsländern